Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 8890.) Verordnung, betreffend die Vertretung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes. Vom 24. August 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Der Lauenburgische Landeskommunalverband (§. 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, Gesetz-Samml. S. 169) wird vom 1. Oktober 1882 ab, an Stelle der mit diesem Zeitpunkte außer Wirksamkeit tretenden Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg, durch eine Kreisversammlung vertreten, welche nach den Bestimmungen der §§. 84 bis 114 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 179) zu bilden ist.

Dabei kommen für die Veranlagung der größeren ländlichen Grundbesitzer zur Grund- und Gebäudesteuer, an Stelle der im §. 86 a. a. O. in Bezug genommenen Gesetze vom 21. Mai 1861, die Lauenburgischen Gesetze vom 15. Februar 1875 (Offizielles Wochenblatt S. 127 und 171) in Anwendung.

Artikel II.

In Betreff

1) der Ernennung des Landrathes,

2) der Versammlungen und Geschäfte des Kreistages,

3) des Kreishaushaltes,

4) des Kreisausschusses,

5) der Kreiskommissionen und

6) der Oberaufsicht des Staates über die Kreisverwaltung

treten die Vorschriften der §§. 74, 115 bis 139, 164 Absatz 2, 167, 168 und 176 bis 180 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche die Verwaltung von Landesangelegenheiten durch den Kreisausschuß betreffen, vom 1. Oktober 1882 ab auch für den Lauenburgischen Landeskommunalverband in Kraft.

Artikel III.

Die Einführung der Bestimmungen im Artikel I und II erfolgt mit den Maßgaben, daß bis auf Weiteres

1) an Stelle des Regierungspräsidenten und des Bezirksrathes die Bezirksregierung fungirt,

2) an Stelle der Klage bei den Verwaltungsgerichten die Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde stattfindet und

3) für das Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Kreisausschusses und gegen Kreisbeamte die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) uneingeschränkt in Anwendung kommen.

Artikel IV.

Noch vor dem 1. Oktober 1882 ist zur Wahl der Kreistagsabgeordneten, sowie zur Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu schreiten. Für die dabei vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen sind die dem Kreisausschusse beziehungsweise dem Kreistage übertragenen Befugnisse von dem Landrathe wahrzunehmen.

Artikel V.

Mit dem 1. Oktober 1882 treten alle der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen, insbesondere auch die Artikel III und IV des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 1872 über die Einrichtung der ständischen Landesverwaltung (Offizielles Wochenblatt S. 325), außer Kraft.

Jedoch verbleibt es bei den Vorschriften des §. 20 Absatz 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Pensionirung, Wittwen- 2c. Versorgung und Gewährung von Wartegeldern für die zur Zeit im Dienste des Landeskommunalverbandes stehenden Beamten, insbesondere auch diejenigen, deren Amt durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung in Wegfall kommt.

Desgleichen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen über das Erforderniß der Bestätigung des Direktors der Lauenburgischen Gelehrtenschule und der höheren Beamten, sowie bei der Bestätigung des Forstbetriebsplanes.

Im Uebrigen ist die Einrichtung der Verwaltung des Vermögens des bisherigen Lauenburgischen Landeskommunalverbandes durch Statut festzustellen, in welchem das Recht der Selbstverwaltung dem Kreise gewahrt wird.

Die dienstlichen Verhältnisse der Kreisbeamten sind durch ein von dem Kreistage zu erlassendes Reglement zu ordnen. Dieses, sowie die sonst für einzelne Verwaltungszweige und Einrichtungen zu erlassenden Reglements bedürfen der ministeriellen Genehmigung.

Die Verwaltung der auf Grund des Lauenburgischen Gesetzes vom 8. Dezember 1866 (Offizielles Wochenblatt 1867 S. 1) aufgenommenen Domanialanleihe ist nach wie vor von der dazu in Gemäßheit des Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Dezember 1875 (Offizielles Wochenblatt S. 529) beauftragten Kommission zu führen.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Artikel VII.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. August 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Lucius.
Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. Scholz.

(Nr. 8891.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Elmshorn, Trittau, Lügumkloster, Norburg, Tinnum und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Altona, Husum, Schenefeld. Vom 20. August 1882.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

1) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Altona gehörigen Bezirke der Stadt Altona und der Landgemeinden Niendorf, Lockstedt,
2) für den Bezirk des Amtsgerichts Trittau,
3) für den Bezirk des Amtsgerichts Elmshorn,

4) für die zum Bezirk des Amtsgerichts Husum gehörigen Bezirke der Gemeinden Mildstedt, Rantrum, Ipernstedt, Oldensbeck, Rosendahl, Nordhusum mit Maas und Schaumdahl, Osterhusum, Rödemis, die Südermarsch, die Gemeinde Simonsberg, den Forstbezirk Husum,

5) für den Bezirk des Amtsgerichts Norburg,

6) für den Bezirk des Amtsgerichts Tinnum,

7) für den Bezirk des Amtsgerichts Lügumkloster,

8) für die zum Bezirk des Amtsgerichts Schenefeld gehörigen Bezirke der Gemeinden Agothorst, Besdorf, Bockelrehm und Kohlenbeek, Gokels, Gribbohm, Holstennindorf, Nienbüttel, Nutteln, Ohrsee, Oldenborstel, Puls, Schenefeld, Seefeld, Sietzbüttel, Vaale, Vaalermoor, Wacken, Warringholz

am 1. Oktober 1882 beginnen soll.

Ems, den 20. August 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 14. September 1881, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. September 1880 von dem Kreise Bitburg aufgenommenen Anleihe von fünf auf vier und einhalb Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 43 S. 321, ausgegeben den 28. Oktober 1881;

2) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 17. April 1882, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Schleswig nach Süder-Brarup durch die Schleswig-Angler Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 32 S. 293 bis 297, ausgegeben den 22. Juli 1882;

3) das unterm 5. Juni 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Reichfelde-Notzendorf im Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 29 S. 215 bis 218, ausgegeben den 22. Juli 1882.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.